Art. 3 Befugnisse

[1]Anordnungen und sonstige Maßnahmen für den Einzelfall, die in Rechte anderer eingreifen, dürfen die Angehörigen der Sicherheitswacht nur treffen, wenn sie durch Gesetz dazu besonders ermächtigt sind. [2]Die allgemeinen Vorschriften über gerechtfertigtes Verhalten bleiben unberührt.